

Änderungen in der
Abschiebungshaft
durch das Hau-Ab-
Gesetz



1

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
DE 19 17

1



Europäische Union



Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

2

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
DE 19 17

2

Änderungen in der Abschiebungshaft durch das Hau-Ab-Gesetz

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.
Fränk Gockel
Lemgoer Str. 2
32756 Detmold

3

 Frank Gockel

3

Haftformen

- Die Abschiebehaft gliedert sich weiterhin in die
 - Sicherungshaft
 - Vorbereitungshaft
 - Überstellungshaft
 - Ausreisegewahrsam
 - Zurückweisungshaft
 - Mitwirkungshaft nach § 82 Abs. 4 AufenthG
 - Haft zur Durchsetzung der Residenzpflicht
- Neu ist die Haft zur Mitwirkung nach § 62 Abs. 6 AufenthG

4

 Frank Gockel

4

Sicherungshaft

- Die Sicherungshaft ist wohl die Haftform, welche am meisten angewendet wird.
- Sie findet sich in § 62 Abs. 3 AufenthG
- Es werden drei Haftgründe eingeführt. Der Betroffene kann in Haft genommen werden, wenn
 1. **Fluchtgefahr besteht,**
 2. der Ausländer aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder
 3. eine Abschiebungsandrohung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

5

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe

5

Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 n.F.

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

2. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist

Der Betroffene muss noch unmittelbar aufgrund der unerlaubten Einreise und damit ununterbrochen seit Betreten des Bundesgebietes vollziehbar ausreisepflichtig sein.

Es muss eine Rückkehrentscheidung getroffen worden sein, die eine Ausreisefrist enthält. (Gilt zumindest, wenn der Betroffene nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise, sondern z. B. einen Tag später angetroffen worden ist.) (Art. 6, 7 Rückführungsrichtlinie) (LG Hannover, Beschl. v. 19.12.2011, 8 T 72/11, Asylmagazin 2012, 54; LG Frankfurt/M., Beschl. v. 24.1.2012, 2-29 T 15/12, InfAusIR 2012, 133 mwN.)

6

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe

6

Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 n.F.

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

3. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

§ 58a AufenthG: Abschiebungsanordnung für Gefährder

7

 Frank Gockel


7

Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 n.F.

• Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. Fluchtgefahr besteht.

- In § 62 Abs. 3a legt der Gesetzgeber widerlegbare Vermutungen der Fluchtgefahr nieder.

- In § 62 Abs. 3b werden Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr dargelegt. Diese sind nicht Abschließend.

8

 Frank Gockel


8

Widerlegbare Vermutung

- Widerlegbare Vermutung führt zu einer Beweislastumkehr.
 - Nicht die Ausländerbehörde muss beweisen, dass Fluchtgefahr besteht.
 - Eine Beweislastumkehr ist keine Umkehr der Beweislastführung. Zur Widerlegung ist ein Beweis des Gegenteils nötig.
 - Der Betroffene muss also beweisen, dass keine Fluchtgefahr vorhanden ist.
 - Zwar hat das Gericht die Feststellung der erheblichen Tatsachen vorzunehmen (§ 26 FamFG), eine Beweisaufnahme liegt aber im Ermessen des Gerichtes (§ 30 FamFG).

9

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

9

§ 62 Abs. 3a S.1 AufenthG n.F.

- In § 62 Abs. 3a S. 1 wird die Fluchtgefahr von Abs. 3 S. 1 Nr. 1 widerleglich vermutet, wenn die folgenden Gründe vorliegen.

10

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

10

§ 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG n.F.

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

der Ausländer gegenüber den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden über seine Identität täuscht oder in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise und in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung getäuscht hat und die Angabe nicht selbst berichtigt hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,

Die Identitätstäuschung muss ursächlich für die Verhinderung der Abschiebung sein. Ist die Abschiebung schon aus anderen Gründen nicht durchführbar oder ist die Identität des Betroffenen für die Abschiebung ohne Bedeutung, ist das Verhalten des Betroffenen nicht relevant.

11

 Frank Gockel


11

§ 62 Abs. 3a Nr. 2 AufenthG n.F.

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

der Ausländer unentschuldigt zur Durchführung einer Anhörung oder ärztlichen Untersuchung nach § 82 Absatz 4 Satz 1 nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde, sofern der Ausländer bei der Ankündigung des Termins auf die Möglichkeit seiner Inhaftnahme im Falle des Nichtantreffens hingewiesen wurde,

Achtung: Es kann auch Mitwirkungshaft angeordnet werden.

12

 Frank Gockel


12

§ 62 Abs. 3a Nr. 2 AufenthG n.F. Erklärung

Daraus folgt, dass die Voraussetzungen der Nr. 2 nur gegeben sind, wenn

- dem Ausländer konkrete Handlungen nach § 82 Abs. 4 AufenthG durch Anordnung aufgegeben worden sind;
- er über die Konsequenzen einer Nichterfüllung der aufgegebenen Pflichten nachvollziehbar belehrt worden ist und
- er an den von der Ausländerbehörde konkret angegebenen Ort nicht angetroffen wurde

Dementsprechend ist eine Entziehungsabsicht nicht schon bei jeder unterlassenen Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung anzunehmen (OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.12.2009, 13 W 32/09; BGH, Beschl. v. 6.5.2010, V ZB 193/09, InfAuslR 2010, 361 mwN).

Hinzu kommt, dass Abschiebungshaft auch bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen nur dann angeordnet werden darf, wenn trotz des Verhaltens des Ausländers die Abschiebung möglich sein wird und es zur Sicherung dieser Abschiebung keine Alternativen gibt.

13

 Frank Gockel


13

§ 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG n.F.

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,

Zwingende Voraussetzung ist, dass den Betroffenen die Ausreisepflicht bekannt gemacht wurde und die Ausreisepflicht abgelaufen ist.

Es muss dem Betroffenen den erforderliche Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Pflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG erklärt worden sein- Spricht er nicht ausreichend die deutsche Sprache, so muss dieses in seine Muttersprache, oder in eine andere Sprache übersetzt werden, die er beherrscht (BGH v. 14.1.2016 – V ZB 178/14).

14

 Frank Gockel


14

§ 62 Abs. 3a Nr. 4 AufenthG n.F.

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

der Ausländer sich entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 im Bundesgebiet aufhält und er keine Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 besitzt,

Der Betroffene muss also, nachdem er eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung erhalten hat, das Bundesgebiet verlassen haben und innerhalb der Einreise- und Aufenthaltsverbotszeit wieder eingereist sein, ohne eine Betretenserlaubnis zu besitzen.

15

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

15

§ 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG n.F.

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen hat oder

Hierunter fallen nicht folgende Punkte:

- Ausschöpfen rechtlicher Möglichkeiten (AVV-AufenthG Nr. 62.2.1.5)
- Passiver Widerstand

16

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

16

§ 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG n.F.

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn
der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer muss hiernach ausdrücklich erklärt haben, er wolle sich der Abschiebung entziehen. Dieses kann auch konkludent erfolgt sein.

Eine solche Erklärung darf nicht irgendwann einmal abgegeben worden sein, sondern nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung.

Sie muss außerdem eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert sein.

17

 Frank Gockel


17

§ 62 Abs. 3b AufenthG

§ 62 Abs. 3b legt konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr vor.

Hier liegt keine Beweislastumkehr vor.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

18

 Frank Gockel


18

§ 62 Abs. 3b Nr. 1 n.F. AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer hat gegenüber den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden über seine Identität in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise getäuscht und hat die Angabe nicht selbst berichtigt, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,

Die Identitätstäuschung muss ursächlich für die Verhinderung der Abschiebung sein. Ist die Abschiebung schon aus anderen Gründen nicht durchführbar oder ist die Identität des Betroffenen für die Abschiebung ohne Bedeutung, ist das Verhalten des Betroffenen nicht relevant.

19

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1928 e.V.

19

§ 62 Abs. 3b Nr. 2 n.F. AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge, insbesondere an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96, aufgewandt, die nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass daraus geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren,

Gemeint ist der Geldbetrag, der für die Einreise nach Deutschland aufgewendet wurde.

Der Geldbetrag muss für den Betroffene „erheblich“ sein, dieses ist subjektiv zu bewerten.

20

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1928 e.V.

20

§ 62 Abs. 3b Nr. 3 n.F. AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

von dem Ausländer geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus,

Der hier neu definierte „Gefährderbegriff“ ist auslegungsbedürftig u. an dem verfassungsrechtlichen geforderten Gesetzesvorbehalt in Art 2 Abs. 2 S. 3 GG zu messen.

Die erhebliche Gefahr für Leib u. Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit soll in erster Linie an der aktuellen politischen Diskussion terroristische Gefahren orientiert sein, geht aber in Bezug auf den Handel mit harten Betäubungsmitteln deutlich darüber hinaus. (Winkelmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht)

21

 Frank Gockel


21

§ 62 Abs. 3b Nr. 4 n.F. AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer ist wiederholt wegen vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu mindestens einer Freiheitsstrafe verurteilt worden,

Dieses gilt nur, solange die Straftat noch im Bundeszentralregister geführt wird.

Es müssen mehrere Straftaten vorliegen.

22

 Frank Gockel


22

§ 62 Abs. 3b Nr. 5 n.F. AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer hat die Passbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 nicht erfüllt

oder der Ausländer hat andere als die in Absatz 3a Nummer 2 genannten gesetzlichen Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität, insbesondere die ihm nach § 48 Absatz 3 Satz 1 obliegenden Mitwirkungshandlungen, verweigert oder unterlassen

und wurde vorher auf die Möglichkeit seiner Inhaftnahme im Falle der Nichterfüllung der Passersatzbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 oder der Verweigerung oder Unterlassung der Mitwirkungshandlung hingewiesen,

23

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

23

§ 62 Abs. 3b Nr. 5 Erklärung n.F. AufenthG

§ 62b n.F. AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Demnach kann ein Anhaltspunkt für die Flucht sein, wenn folgende Punkte nicht erfüllt werden:

- Mitwirkung bei der Passausstellung und Verlängerung
- vorsprach bei Behörden des Herkunftslandes, Abnahme von Fingerabdrücken und Lichtbildern, die für das Herkunftsland „üblichen“ Verwaltungspraxis vorzunehmen und
- dieses auch wiederholt zu tun.

Es muss aber zu dem Zeitpunkt eine tatsächliche Duldung nach § 62b n.F. AufenthG vorliegen.

24

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

24

§ 62 Abs. 3b Nr. 5 Erklärung n.F. AufenthG

§ 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG:

„Besitz der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“

25

 Frank Gockel


25

§ 62 Abs. 3b Nr. 5 Erklärung n.F. AufenthG

- Ausgenommen hiervon ist
 - das unentschuldigte Fernbleiben einer Anhörung und
 - das unentschuldigte Fernbleiben einer ärztlichen Untersuchung
- Diese sind im Haftgrund des § 62 Abs. 3a S.1 Nr. 2 aufgeführt.

26

 Frank Gockel


26

§ 62 Abs. 3b Nr. 5 Erklärung n.F. AufenthG

- Haftgrund kann somit folgendes sein:
 - Nichtmitwirken bei der Beschaffung eines Passes
 - Urkunden, sonstige Unterlagen und Datenträger, die für die Pass(ersatz)beschaffung erforderlich sind, den Behörden auszuhändigen.

- Durch das Wort „insbesondere“ im Gesetzestext ist dieses nicht abschließend.

27

 Frank Gockel


27

§ 62 Abs. 3b Nr. 5 Erklärung n.F. AufenthG

- Der Betroffene muss über seine Mitwirkungspflicht belehrt worden sein.
- Ebenfalls muss er belehrt worden sein, dass er bei Nichterfüllung in Haft genommen werden kann.

28

 Frank Gockel


28

§ 62 Abs. 3b Nr. 6 n.F. AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer hat nach Ablauf der Ausreisefrist wiederholt gegen eine Pflicht nach § 61 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a, 1c Satz 1 Nummer 3 oder Satz 2 verstoßen oder eine zur Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht verhängte Auflage nach § 61 Absatz 1e nicht erfüllt,

Hiermit sind Verstöße gegen die Residenzpflichten und die Meldepflichten gemeint.

Ein einmaliger Verstoß ist nicht ausreichend. Ein Verstoß muss hinreichend dokumentiert werden.

29

 Frank Gockel


29

§ 62 Abs. 3b Nr. 6 Erklärung n.F. AufenthG

-
- § 61 Abs. 1 S. 1: Räumliche Beschränkung des Aufenthaltes für Ausreisepflichtige auf das Bundesland
 - § 61 Abs. 1a: Räumliche Beschränkung des Aufenthaltes für Inhaber einer Duldung nach § 60a Abs. 2a AufenthG auf den Bezirk der Ausländerbehörde
 - § 60a Abs. 2a AufenthG: Duldung für Menschen, die im Rahmen der Durchbeförderung (Richtlinie 2003/110/EG) zurückgenommen werden müssen.

30

 Frank Gockel


30

§ 62 Abs. 3b Nr. 6 Erklärung n.F. AufenthG

- § 61 Abs. 1c S. 1 Nr. 3 AufenthG: Räumliche Beschränkung des Aufenthaltes für Personen, wo konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen auf ein beliebiges Gebiet.
- § 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG: Räumliche Beschränkung des Aufenthalt für Personen, die falsche Identität angeben oder ihrer Mitwirkung nicht nachkommen.

31

 Frank Gockel


31

§ 62 Abs. 3b Nr. 7 Erklärung n.F. AufenthG

Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 können sein:

der Ausländer, der erlaubt eingereist und vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, ist dem behördlichen Zugriff entzogen, weil er keinen Aufenthaltsort hat, an dem er sich überwiegend aufhält.

Es muss dem Betroffenen den erforderliche Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Pflicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG erklärt worden sein. Spricht er nicht ausreichend die deutsche Sprache, so muss dieses in seine Muttersprache, oder in eine andere Sprache übersetzt werden, die er beherrscht (BGH v. 14.1.2016 – V ZB 178/14).

32

 Frank Gockel


32

Überstellungshaft

- Die Überstellungshaft ist in Art. 28 Dublin-III-VO geregelt.

33

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

33

Art. 28 Dublin-III-VO

Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

- Der Betroffene darf nicht allein deswegen in Haft genommen werden, weil der dem Dublinverfahren unterliegt.
- Es muss eine „erhebliche Fluchtgefahr“ bestehen.
- Es müssen mildere Mittel geprüft werden.

34

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

34

Art. 2n Dublin-III-VO

„Fluchtgefahr“ das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte.

- Es muss eine nationale, gesetzliche Grundlage existieren, die Kriterien festlegt.
- Diese ist nicht in § 62 Abs. 3 S. 1 verankert.

35

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

35

§ 2 Abs. 14 S. 1 n.F. AufenthG

- Soweit Artikel 28 der Dublin-III-VO, der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten § 62 Absatz 3a für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-VO und § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 5 als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Dublin-III-VO entsprechend.

Im Dublinverfahren muss eine „erhebliche Fluchtgefahr“ und nicht nur eine „Fluchtgefahr“ vorliegen.

36

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1988 e.V.

36

§ 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 1 n.F. AufenthG

- Ferner kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn
- der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will,

Entscheidend ist auch hier die „erhebliche Fluchtgefahr“. Diese dürfte nicht vorliegen, wenn der Betroffene im Bundesgebiet anstrebt, ein Asylverfahren durchzuführen.

37

 Frank Gockel


37

§ 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 2 n.F. AufenthG

- Ferner kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn
- der Ausländer zuvor mehrfach einen Asylantrag in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der Dublin-III-VO gestellt und den jeweiligen anderen Mitgliedstaat der Asylantragstellung wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abzuwarten.

38

 Frank Gockel


38

Mitwirkungshaft

- Die Mitwirkungshaft wird durch das Gesetz neu eingeführt.

39

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

39

§ 62 Abs. 6 n.F. AufenthG

Ein Ausländer kann auf richterliche Anordnung zum Zwecke der Abschiebung für die Dauer von längstens 14 Tagen zur Durchführung einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, bei den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich zu erscheinen, oder eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Reisefähigkeit durchführen zu lassen, in Haft genommen werden, wenn er

einer solchen erstmaligen Anordnung oder
einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, zu einem Termin bei der zuständigen Behörde persönlich zu erscheinen, unentschuldig ferngeblieben ist

und der Ausländer zuvor auf die Möglichkeit einer Inhaftnahme hingewiesen wurde (Mitwirkungshaft).

40

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1989 e.V.

40

§ 62 Abs. 6 Erklärung n.F. AufenthG

Bereits § 82 Abs.4 sieht eine „Mitwirkungshaft“ vor:

„Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes finden entsprechende Anwendung.“

§ 40 BPolG: Richtervorbehalt

§ 41 BPolG: Behandlung festgehaltener Personen (Bekanntgabe Haftgrund, PdV, Trennungsgebot)

§ 42 BPolG: Dauer der Freiheitsentziehung

41

 Frank Gockel


41

§ 62 Abs. 6 Erklärung n.F. AufenthG

Es war aber darauf zu achten, dass die Inhaftierung so kurz wie möglich ist. Gesetzesbegründung: „Die Mitwirkungshaft ist auf das zur Durchführung der Anordnung erforderliche Maß zu beschränken.“

Eine Verlängerung über 14 Tage hinaus ist nicht möglich.

Die Mitwirkungshaft ist auf eine mögliche Sicherungshaft anzurechnen.

42

 Frank Gockel


42

§ 62 Abs. 6 Erklärung n.F. AufenthG

Die Mitwirkungshaft kann angeordnet werden, wenn

1. Der Betroffene bei einer „Botschaftsvorführung“ oder einen Termin zur ärztlichen(!) Feststellung der Reisefähigkeit nicht teilgenommen hat.
2. Er zu einem Termin bei der Ausländerbehörde nicht erschienen ist, welcher der Vorbereitung eines in Nr. 1 genannten Termins diene.

Der Betroffene muss vorher auf die Möglichkeit der Inhaftierung hingewiesen worden sein.

43

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

43

Ausreisegewahrsam

44

 Frank Gockel Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

44

§ 62b Abs. 1 n.F. AufenthG

Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3, insbesondere vom Vorliegen der Fluchtgefahr, kann ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung bis zu zehn Tage in Gewahrsam genommen werden, wenn

- die Ausreisefrist abgelaufen ist, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich,
- feststeht, dass die Abschiebung innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann und
- der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Das wird vermutet, wenn er
 - seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat,
 - über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat,
 - wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben oder
 - die Frist zur Ausreise um mehr als 30 Tage überschritten hat.

45

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

45

§ 62b Abs. 1 Erklärung n.F. AufenthG

-
- Eine Fluchtgefahr muss nicht vorliegen.
 - Es handelt sich um eine kann-Bestimmung. Die Ausländerbehörde ist nicht verpflichtet, Ausreisegewahrsam anzuordnen.
 - Es gilt der Richtervorbehalt.
 - Liegt ein Gewahrsamsgrund (siehe unten) vor und ist kein Ausschlussgrund (z.B. Haftunfähigkeit, keine Ausreisepflicht, spezielle Hafteinrichtung) vorhanden, so ist damit zu rechnen, dass die Haft angeordnet wird.

46

 Frank Gockel

 Flüchtlingshilfe
1998 e.V.

46

§ 62b Abs. 1 Erklärung n.F. AufenthG

Gewahrsamsgründe:

1. Ausreisefrist ist abgelaufen (Ausnahme: Unverschuldet an der Ausreise gehindert)
2. Die Abschiebung ist innerhalb von 10 Tagen möglich
3. Der Ausländer hat ein Verhalten gezeigt, dass seine Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

47

 Frank Gockel


47

§ 62b Abs. 1 Erklärung n.F. AufenthG

Der Ausländer hat ein Verhalten gezeigt, dass seine Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, wenn

- a) er seine gesetzliche Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist
- b) Über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat
- c) Bei Geldstrafen über 49 Tagessätze
- d) Die Ausreisepflicht um mehr als 30 Tage überschritten hat.

Aber: Weiterhin gilt, dass der Betroffene unverschuldet an der Ausreise gehindert sein muss!

48

 Frank Gockel


48

§ 62b Abs. 1 Erklärung n.F. AufenthG

Das Ausreisegewahrsam ist im Transitbereich eines Flughafens durchzuführen. Sollte dieses nicht der Fall sein, muss seine Ausreise zu jeder Zeit (!) möglich sein.

- Legt er also ein Ticket vor, muss er unverzüglich zum Flughafen gebracht werden.

Vorbereitungshaft

- Die Vorbereitungshaft wird angeordnet, wenn über die Ausweisung oder der Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG nicht sofort entschieden werden kann.

Vollzug der Abschiebungshaft

- Bis zum 1.7.2022 gilt folgende Änderung im § 62a Abs. 1 AufenthG:
 - Abschiebegefangenen sind getrennt von Strafgefangenen unterzubringen
 - Werden mehrere Angehöriger einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebegefangenen unterzubringen.
 - Ihnen ist eine angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.

Damit ist die Unterbringung im Strafvollzug möglich.

51

 Frank Gockel


51

Zustimmung der Staatsanwaltschaft (§ 72 Abs. 4 AufenthG)

- Bisher musste die Staatsanwaltschaft bei Straftaten mit geringen Unrechtsgehalt nicht zustimmen, wenn diese begleitend zu Straftaten nach § 95 AufenthG oder § 9 FreizügG begangen wurden.
- Nunmehr muss sie Straftaten mit geringen Unrechtsgehalt nicht mehr zustimmen.
- Dieses gilt nicht,
 - wenn die Strafgesetze mehrfach verletzt wurden
 - ein Strafantrag gestellt wurde. (Strafantrag ist nicht Strafanzeige, sie muss i.d.R. vom Opfer selber gestellt werden oder es muss ein Officialdelikt vorliegen.

52

 Frank Gockel


52

Zustimmung der Staatsanwaltschaft Erklärung

Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt sind:

- § 113 Abs. 1 StGB: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- § 123 StGB: Hausfriedensbruch
- § 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
- § 167 StGB: Störung der Religionsausübung
- § 169 StGB: Personenstands Fältschung
- § 185 StGB: Beleidigung
- § 223 StGB: Körperverletzung

53

 Frank Gockel


53

Zustimmung der Staatsanwaltschaft Erklärung

Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt sind:

- § 240 StGB: Nötigung
- § 242 StGB: Diebstahl
- § 246 StGB: Unterschlagung
- § 248b StGB: Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges
- § 263 Abs. 1, 2 u. 4 StGB: Betrug
- § 265a StGB: Erschleichung von Leistungen
- § 267 Abs. 1 u. 2 StGB: Urkundenfälschung

54

 Frank Gockel


54

Zustimmung der Staatsanwaltschaft Erklärung

Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt sind:

- § 271 Abs. 1, 2 u. 4 StGB: Mittelbare Falschbeurkundung
- § 273 StGB: Veränderungen von amtlichen Ausweisen
- § 274 StGB: Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung
- § 276 Abs. 1 StGB: Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
- § 279 StGB: Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse
- § 281 StGB: Missbrauch von Ausweispapieren
- § 303 StGB: Sachbeschädigung

55

 Frank Gockel


55

Zustimmung der Staatsanwaltschaft Erklärung

Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt sind:

- § 21 StVG: Fahren ohne Fahrerlaubnis
- § 6 PflVG: Gebrauchen eines Fahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung

56

 Frank Gockel


56

Änderung FamFG

- § 417 Antrag (neue Fassung):
 - (1) Die Freiheitsentziehung darf das Gericht nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen.
 - (2) Der Antrag ist zu begründen. 2Die Begründung hat folgende Tatsachen zu enthalten:
 1. die Identität des Betroffenen,
 2. den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen,
 3. die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung,
 4. die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung sowie
 5. in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft die Verlässenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung.

Die Behörde soll in Verfahren der Abschiebungshaft mit der Antragstellung die Akte des Betroffenen vorlegen.
 - (3) **Tatsachen nach Absatz 2 Satz 2 können bis zum Ende der letzten Tatsacheninstanz ergänzt werden.**

57

 Frank Gockel


57

Weitere Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit



58

 Frank Gockel


58